



LANDGERICHT MÜNCHEN I
Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 4742/05

Verkündet am 21.7.2005

Wb/HS
Die Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

~~_____~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

~~_____~~

~~_____~~

~~_____~~

gegen

~~_____~~

~~_____~~

~~_____~~

~~_____~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

~~_____~~

~~_____~~

~~_____~~

wegen Forderung u.a. (KUG)

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Retzer, Richterin am Landgericht Dr. Brodherr und Richter am Landgericht Dr. Zigann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.7.2005 folgendes

ENDURTEIL

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 5.200,- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.9.2004 zu bezahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 60% und die Beklagte 40% zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Der Streitwert wird bis zur Teilerledigungserklärung vom 21.7.2005 auf 20.000,- EUR und für die Zeit danach auf 17.000,- EUR festgesetzt.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt von der Beklagten wegen einer Bildveröffentlichung materiellen und immateriellen Schadensersatz.

Der Kläger beobachtete am 31.8.2002 zusammen mit seinem ehemaligen Lebensgefährten ~~Philipp Schönbauer~~ (vgl. das gleich gelagerte Verfahren 7 O 4743/05) die Demonstration zum „Christopher Street Day“ (= CSD) 2002 in ~~München~~. Ob der Kläger an dem Umzug selbst teilgenommen hat oder nur zufällig hinzukam, ist zwischen den Parteien streitig. Unstreitig entstand hierbei jedoch ohne Wissen des Klägers eine Aufnahme, die den Kläger im Rahmen einer Straßenszene in inniger Umarmung mit ~~Philipp Schönbauer~~ zeigt (vgl. Anlage B 1).

In der Ausgabe der ~~Zeitung~~ ~~09.06.2004~~ berichtete die Beklagte auf der Seite 3 unter der Überschrift ~~„Schwule und Lesben in München“~~ sowie der Zweitüberschrift ~~„Schwule und Lesben in München“~~ über die Ergebnisse einer von der ~~Landeshauptstadt München~~ in Auftrag gegebenen diesbezüglichen Studie (vgl. Anlage K 1). Zur Illustration dieses Textbeitrags bediente sich die Beklagte der Aufnahme vom 31.8.2002, die sie über die Bildagentur ~~„Schwule und Lesben in München“~~ bezogen und so manipuliert hatte, dass nur noch der Kläger (rechte Person) sowie ~~Hans Eisinger~~ (linke Person) eindeutig zu erkennen waren. Die Abbildung, die etwa die Hälfte der Zeitungsseite einnimmt, ist mit folgendem Text versehen:

„Trotz aller Offenheit, mit der große Teile der Gesellschaft inzwischen schwulen Pärchen begegnen: 60 Prozent der Schwulen erleben immer noch Situationen, in denen sie große Angst haben, als Homosexueller erkannt zu werden.“

Eine ausdrückliche Einwilligung des Klägers in diese Bildveröffentlichung kann die Beklagte nicht vorweisen.

Durch die Veröffentlichung dieses Zeitungsartikels haben die Eltern des Klägers, die der Glaubensgemeinschaft der ~~Leugen Schönbauer~~ angehören, sowie sein weiteres Umfeld erstmals von dessen Homosexualität erfahren. Bisher hatte er sich diesbezüglich nur seinen engsten Freunden gegenüber offenbart. Insoweit hat er es nach seinem Vortrag auch stets vermieden, an öffentlichen Veranstaltungen von Homosexuellen in ~~München~~ und Umgebung teilzunehmen. Denn der Kläger betreibt als ~~selbständiger~~ ~~in München~~ eine ~~Unternehmensberatung~~, deren Kundenstamm zu 80 Prozent aus Personen über 40 Jahren bzw.

ausländischen Mitbürgern besteht, die ebenso wie die ~~_____~~
~~_____~~, dem Thema „Homosexualität“ äußerst kritisch gegenüberstehen.

Im Jahre 2005 wurde der Kläger zum Ersatzmitglied des Vorstandes des schwul-lesbischen Sportvereins „~~_____~~
~~München~~“ gewählt, worüber im Internetauftritt des Vereins unter Veröffentlichung eines Gruppenfotos, das auch den Kläger zeigt, berichtet wurde (vgl. Anlage B 2).

Der Kläger trägt vor, dass die Bildveröffentlichung in der ~~_____~~ mangels Einwilligung rechtswidrig und schuldhaft erfolgt sei und ihm deswegen materieller und immaterieller Schadensersatz zustehen. Seine Provisionsumsätze aufgrund des mit der Bildveröffentlichung verbundenen Zwangs-Outings im Zeitraum Juli bis Dezember 2002 seien um 12.000,- EUR zurückgegangen. Hiervon mache er pauschal 10.000,- EUR als entgangenen Gewinn geltend. Darüber hinaus stünde ihm neben einem im Rahmen der Schadensberechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu berechnendem Bildhonorar in Höhe von 2.000,- EUR ein immaterieller Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 5.000,- EUR zu.

Der zunächst als Antrag I.3 verfolgte Anspruch auf Drittauskunft wurde im Termin vom 21.7.2005 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger **beantragt** noch,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger EUR 12.000,- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.9.2004 zu zahlen,
2. an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.9.2004 zu zahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte lässt vortragen:

Der Kläger habe an dem Umzug in ~~_____~~ im Jahre 2002 gezielt teilgenommen, um sich zu outen, was ~~_____~~

bezeugen könne. Insoweit nähmen auch Zuschauer an dem Umzug teil, da sie sich durch ihr öffentlich gezeigtes Verhalten zu dem Umzug und seiner Aussage „zugehörig“ verhielten. Ein Bedürfnis für eine Geldentschädigung bestehe daher nicht mehr. Ferner habe der Kläger, wie alle Teilnehmer eines derartigen Umzugs, durch die Teilnahme eine konkludente generelle Einwilligung dahingehend abgegeben, dass die Medien über diesen Umzug und die daran beteiligten Personen in Wort und Bild berichten und/oder auch Bilder von den beteiligten Personen weiter veröffentlichen dürften. Die erfolgte Bildveröffentlichung sei daneben aufgrund der Ausnahmetatbestände des § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KUG gerechtfertigt.

Ein Anspruch aufgrund Lizenzanalogie bestehe allenfalls in Höhe von 100,- EUR.

Hinsichtlich des durch Auskunft erledigten Anspruchs auf Drittauskunft habe der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sich die Beklagte erfolgreich auf den ihr zustehenden Informantenschutz hätte berufen könne.

Beweis wurde nicht erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 21.7.2005 (Bl. 28/32) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

Die Klage ist dem Grunde nach begründet, da die Bildveröffentlichung in der [REDACTED] vom 22.6.2004 rechtswidrig war und die Beklagte dies zu vertreten hat (A.) Der Höhe nach bestehen die geltend gemachten Ansprüche jedoch nur zum Teil (B.).

A.

Haftungsgrund

Die Berichterstattung mit Bildveröffentlichung in der tz vom 22.6.2004 hat den Kläger in seinem Recht am eigenen Bild sowie seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht rechtswidrig verletzt. Die Beklagte kann sich weder auf eine konkludente Einwilligung des Klägers (II.), noch auf einen der Ausnahmetatbestände des § 23 KUG (III.) berufen. Der Kläger hat daher dem Grunde nach Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadensersatz nach §§ 823 Abs. 1, 22 S. 1 KUG i.V.m. Art. 1 Abs.1 und 2 Abs. 1 GG (IV.).

- I. Entsprechend § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs.1 und 2 Abs. 1 GG wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person geschützt. Aus Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dürfen nach § 22 S. 1 KUG Bildnisse einer Person nur mit deren Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG entfällt dieses Erfordernis bei Bildern, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen; nach Nr. 3 bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellte Person teilgenommen hat.

Durch die streitgegenständliche Berichterstattung wurde der Kläger der allgemeinen Öffentlichkeit und insbesondere seinen Eltern als [REDACTED] „Vorzeige“-Homosexueller vorgestellt. Unstreitig haben die Eltern des Klägers dadurch erstmals von dessen Homosexualität erfahren. Die Frage, ob, wann und wie man sich gegenüber seinem sozialen bzw. beruflichen Umfeld, insbesondere aber den eigenen Eltern gegenüber

als homosexuell outet, zählt auch im Zeitalter einer immer weiter fortschreitenden Liberalisierung der Gesellschaft in diesen Fragen zum Intimbereich. Der Intimbereich einer Person ist jedoch als Ausfluss der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) grundsätzlich jeglichem Eingriff durch den Staat oder Dritte, insbesondere der Presse, entzogen. Eingriffe in den Intimbereich sind nur im extremen Ausnahmefall zu rechtfertigen.

II. Diese Eingriffe waren vorliegend nicht gerechtfertigt.

1. Selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten unterstellte, dass der Kläger an dem CSD-Umzug in ~~Wien~~ im Jahre 2002 aktiv teilgenommen hat, lässt sich aus diesem Umstand keine konkludente Einwilligung in die streitgegenständliche Bildveröffentlichung zu Gunsten der Beklagten herleiten. Schon gar nicht lässt sich aus diesem Umstand eine konkludente Einwilligung dahingehend ableiten, dass der Kläger damit einverstanden gewesen wäre, dass seine Eltern durch Lektüre einer Zeitung, insbesondere die der Beklagten, erstmals von seiner homosexuellen Veranlagung erfahren sollen.

Die Argumentation der Beklagten, alle Teilnehmer eines derartigen Umzugs gäben durch ihre Teilnahme eine konkludente generelle Einwilligung dahingehend ab, dass die Medien über die Personen, die an diesen Umzug teilgenommen haben, in der hier streitgegenständlichen Art und Weise durch großformatige Abbildungen ihrer selbst berichten, ist abwegig.

Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass sämtliche Teilnehmer eines Umzugs bzw. einer Demonstration konkludent in die Verbreitung ihres Bildnisses einwilligten, wäre die Privilegierung in § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG ohne jeden Anwendungsbereich.

Für den Fall einzelner Teilnehmer eines CSD-Umzuges, die sich für Pressefotografen extra in Szene setzen - ausweislich der Fotografie gem. der Anlage B 1 hat sich der Kläger anlässlich des CSD-Umzugs in ~~Wien~~ im Jahre 2002 nicht für den Fotografen extra in Szene gesetzt; vielmehr

legt das Bild nahe, dass die Aufnahme heimlich erfolgte - mag etwas anderes gelten.

Der gewöhnliche Teilnehmer, der auch nicht notwendigerweise homosexuell veranlagt zu sein braucht - so nehmen an CSD-Umzügen z.B. regelmäßig Politiker der unterschiedlichsten Parteien teil - rechnet jedoch mit keiner weitergehenden Bildnisverbreitung, als sie § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG gestattet. Er wünscht diese auch in der Regel nicht. Denn mit seiner Teilnahme am CSD-Umzug, der den Status einer grundgesetzlich geschützten Demonstration hat, bekundet der durchschnittliche Teilnehmer zunächst einmal nur, dass er sich dem Anliegen der Schwulen- und Lesbenbewegung auf Anerkennung und Einräumung gleicher Rechte und Pflichten verbunden fühlt und dieses Anliegen unterstützt. Eine konkludente Einwilligung in eine bildliche Herausstellung als Homosexueller in einer auflagenstarken Tageszeitung ist darin nicht zu erblicken.

2. Denn unabhängig hiervon würde eine derartige konkludente Einwilligung allenfalls Bildnisveröffentlichungen im Rahmen einer Berichterstattung über den CSD-Umzug abdecken, bei dem die Aufnahme entstanden ist. Die Einwilligung würde auch nur insoweit reichen, als mit Bild darüber berichtet werden dürfte, dass eine bestimmte Person an dem Umzug teilgenommen hat. Mutmaßungen über die sexuelle Ausrichtung, wie sie der streitgegenständliche Artikel nahe legt, wären jedoch nicht von einer derartigen konkludenten Einwilligung umfasst.

Vorliegend berichtete die Beklagte aber weder über den CSD-Umzug im [REDACTED] im Jahre 2002, noch über einen CSD-Umzug in [REDACTED] im Jahre 2004. Die Beklagte berichtete vielmehr - wie sie selbst einräumen muss - über die Ergebnisse einer von der Stadt [REDACTED] in Auftrag gegebenen Umfrage unter den in [REDACTED] lebenden Schwulen und Lesben. Zur Bebilderung dieses Artikels bediente sich die Beklagte der in [REDACTED] entstandenen Aufnahme vom 31.8.2002, die sie über die Bildagentur „~~Deutscher Depeschendienst-GmbH~~“ bezogen und so manipuliert hatte, dass nur noch der Kläger (rechte Person) sowie [REDACTED] (linke Person) eindeutig zu erkennen waren. Jeder Bezug zu einer Demonstration bzw. einem Umzug ging durch diese Manipulation verloren.

Die Verwendung eines derart manipulierten Bildnisses in einem vom eigentlichen CSD-Umzug losgelösten Zusammenhang ist jedoch, wie oben bereits ausgeführt, keinesfalls von einer etwaigen konkludenten Einwilligung gedeckt.

3. Dem Beweisangebot der Beklagten, dass Herr Eisenberger bezeugen könne, dass der Kläger an dem Umzug in [REDACTED] im Jahre 2002 gezielt deswegen teilgenommen habe, um sich dort als Homosexueller zu outen, war nicht nachzugehen. Unabhängig davon, dass weder dargetan noch sonst ersichtlich, warum Herr Eisenberger, der als Kläger in dem gleich gelagerten Verfahren [REDACTED] auftritt, nunmehr, in Widerspruch zu seinem Vortrag in seinem eigenen Verfahren, der dem Vortrag des Klägers in hiesigen Verfahren weitgehend entspricht, nunmehr das genaue Gegenteil bezeugen könne, ist dieses Beweisangebot auch ungeeignet, den Kern des Verletzungsvorwurfes, das Zwangsoouting bei den Eltern, entfallen zu lassen. Denn der Kläger musste nicht damit rechnen, bei einer - unterstellten - Teilnahme am CSD-Umzug in [REDACTED] mit der - unterstellten - diesbezüglichen Absicht, dort seine Eltern mit der Folge anzutreffen, dass diese ohne weiteres auf seine sexuelle Ausrichtung schließen, die ihnen bislang verborgen geblieben ist.

III. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auf die Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KUG.

1. § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG greift nicht ein, da der Kläger auf der streitgegenständlichen Abbildung nicht nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheint. Vielmehr wurde von der Beklagten jeder Bezug zur Örtlichkeit, an der die Aufnahme entstanden ist, entfernt.

Schon der Begriff des „Bildes“ in § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG zeigt aber, dass es hier um Abbildungen geht, bei denen die Örtlichkeit im Vordergrund steht. Voraussetzung der Abbildungsfreiheit ist demnach die Unterordnung der Personenabbildung unter die Gesamtdarstellung in der Weise, dass

die Personenabbildung auch entfallen könnte, ohne den Gegenstand und Charakter des Bildes zu verändern. Ob eine Person als Beiwerk erscheint, hängt von der konkreten Gestaltung, insbesondere von der Größe der Person und ihrer Position im Raum ab. Die Abbildung der Person darf keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausüben. Jedenfalls entfällt die Privilegierung, wenn die Person - wie hier - unter Ausblendung der Landschaft aus der Anonymität herausgelöst wird (vgl. OLG München NJW 1988, 915, 916; Wandtke/Bullinger-Fricke, UrhG, § 23 KUG Rn. 23 mwN).

2. § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG greift nicht ein, da bei der streitgegenständliche Abbildung jeder Bezug zu einer Versammlungen, einem Aufzug oder einer ähnlichen Veranstaltung entfernt wurde.

Bei § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG steht die Abbildung des Geschehens im Vordergrund. Ebenso wie bei Landschaftsbildern muss nach dem Gesamteindruck der Abbildung die Menschenansammlung im Vordergrund stehen. Anders als bei Landschaftsbildern wird man indes nicht fordern können, dass man jede einzelne Person des Bildes einer Ansammlung weglassen können muss, ohne den Gesamteindruck zu beeinträchtigen. Denn bei Aufnahmen von Menschenmengen ist kaum zu vermeiden, dass Personen im Bildvordergrund den Gesamteindruck der Abbildung mitprägen. Auch wenn die Abbildungsfreiheit einer Versammlung nicht nur die eigentliche Versammlung selbst umfasst, sondern auch den Rahmen, in dem sie stattfindet und die Wirkung, die sie dort erzeugt, endet die Abbildungsfreiheit jedenfalls dann, wenn von gewöhnlichen Teilnehmern oder Zuschauern, die sich in keinsten Weise auffällig verhalten (vgl. oben) - wie hier - Portraitaufnahmen hergestellt und verbreitet werden (vgl. OLG München NJW 1988, 915, 916; Wandtke/Bullinger-Fricke, UrhG, § 23 KUG Rn. 25-27 mwN).

- IV. Der Kläger hat daher dem Grunde nach Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadensersatz nach §§ 823 Abs. 1, 22 Abs. 1 KUG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Den Mitarbeitern der Beklagten ist jedenfalls ein grob fahrlässiger Eingriff in das Recht des Klägers am eigenen Bild sowie dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht vorzuwerfen. Aufgrund der bewusst vorgenommenen Bildmanipulation zur Bebilderung eines Artikels, der rein gar nichts mit dem CSD-Umzug in [REDACTED] im Jahre 2002 zu tun hat, konnten sich die Mitarbeiter der Beklagten schlichtweg nicht vor der Erkenntnis verschließen, dass jedenfalls damit jede etwaige Rechtfertigung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KUG verloren ging. Auch wenn man eine konkludente Einwilligung des Klägers aufgrund dessen Teilnahme am CSD in [REDACTED] unterstellt, hätte es angesichts der Herausstellung des Klägers als Teil eines schwulen [REDACTED] Vorzeigepärchens für die Mitarbeiter der Beklagten besonders nahe gelegen, nachzufragen, ob der Kläger auch mit der konkreten Art der Bildnisveröffentlichung einverstanden ist (vgl. BGH GRUR 1962, 211 - Hochzeitbild). Diese Verpflichtung zur Nachfrage besteht auch bei Bildern, die von Dritten bezogen wurden (vgl. BGH GRUR 1965, 495 - Wie uns die anderen sehen). Die Beklagte hat keinerlei Bemühungen in diese Richtung vorgetragen.

Für dieses Verschulden (§ 276 Abs. 2 BGB) hat die Beklagte entweder nach § 831 Abs. 1 S. 1 BGB - einen Entlastungsbeweis hat sie nicht angetreten - oder analog § 31 BGB aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten verlagsrechtlichen Fiktionshaftung (BGH AfP 1992, 149 = NJW 1992, 2084 - Fuchsberger; BGH AfP 1997, 909 = NJW-RR 1998, 250 - Reiseführer für Gourmets) ohne Entlastungsmöglichkeit einzustehen.

B.
Schadenshöhe

Die geltend gemachten Ansprüche bestehen der Höhe nach jedoch nur zum Teil.

- I. Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz seiner immateriellen Schäden, da ein schwerwiegender Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht vorliegt und die schlichte Unterlassung weiterer Bildnisveröffentlichungen bzw. ein möglicher Widerruf nicht die erforderliche Genugtuungs- und Abschreckungswirkung entfalten (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, §§ 33 ff KUG Rdn. 21 ff mwN).

Bei Eingriffen in den Intimbereich wie dem vorliegenden (Zwangsoouting bei den Eltern) ist ohne weiteres von einem sehr schweren Eingriff auszugehen.

Die Schwere des Eingriffs entfällt auch nicht deswegen, weil sich der Kläger vor dem 22.6.2004 in seinem Freundeskreis und möglicher Weise nach der Veröffentlichung im Jahre 2005 auch in der Öffentlichkeit (vgl. die Anlage B 2) zu seiner Homosexualität bekannt hat.

Die Höhe der Geldentschädigung war im vorliegenden Fall aus nachfolgenden Gründen auf den beantragten Mindestbetrag in Höhe von EUR 5.000,- festzusetzen:

1. Zum einen handelt es sich bei einem Zwangsoouting gegenüber den eigenen Eltern, die noch dazu der Glaubensgemeinschaft der [REDACTED] angehören, die der Homosexualität unstreitig besonders kritisch gegenüberstehen, um einen sehr schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Hinzu kommt, dass der Eingriff über eine auflagenstarke [REDACTED] vorgenommen wurde und die sexuelle Orientierung des Klägers nunmehr stadtbekannt ist.
2. Andererseits handelt es sich um kein sog. Paparazzi -Foto, das den Kläger in einer privaten Umgebung zeigt. Vielmehr hat sich der Kläger im öffentlichen Straßenraum in enger Umarmung mit [REDACTED] gezeigt. Weitergehende immaterielle Folgen des Zwangsooutings gegenüber den El-

tern bzw. der Öffentlichkeit, wie Kontaktabbruch, Verlust von Freunden, etc., hatte der Kläger offensichtlich nicht zu beklagen, jedenfalls hat er nichts dahingehend vorgetragen. Im Gegenteil engagiert er sich nunmehr offen in einem schwul-lesbischen Sportverein (vgl. Anlage B 2).

Unter Abwägung all dieser Umstände sieht die Kammer vorliegend einen Betrag als angemessen an, der dem Doppelten derjenigen Summe entspricht, die vom BGH als Untergrenze für entschädigungswürdige Übergriffe in das Persönlichkeitsrecht bezeichnet wurde (BGH NJW 1979, 1041) und den die Kammer auch in einer vergleichbaren Fallgestaltung (ZUM 2004, 320), bei der ebenfalls ein besonders schwerer Eingriff mit erheblichen Milderungsgründen abgewogen werden musste, zugesprochen hat.

II. An materiellem Schadensersatz steht dem Kläger lediglich ein Betrag in Höhe von EUR 200,- als fiktives Bildhonorar zu.

1. Da das Recht am eigenen Bild zu den kommerzialisierbaren Rechtsgütern zählt, ist mittlerweile in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Geschädigte im Falle der unerlaubten Veröffentlichung seinen materiellen Schaden auch im Wege der Lizenzanalogie abrechnen kann. Es ist demnach, da Sachvortrag hierzu fehlt, gem. § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen, welchen Betrag vernünftige Vertragsparteien für die Erlaubnis zur streitgegenständlichen Bildnisveröffentlichung vereinbart hätten.

Die Kammer schätzt diesen Betrag auf 200,- EUR. Es ist davon auszugehen, dass der Fotograf der Aufnahme gem. Anlage B 1 im Jahre 2002 in ~~.....~~ ~~.....~~ ohne weiteres Teilnehmer des Umzugs hätte finden können, die sich - z.B. aus Gründen der Selbstdarstellung - für die streitgegenständliche Bildnisveröffentlichung unentgeltlich zur Verfügung gestellt hätten; jedenfalls wäre ihm dies bei Zahlung eines Honorars in Höhe von EUR 200,- pro Person sicherlich gelungen (vgl. auch OLG Koblenz GRUR 1995, 771, 772 betreffend ein „Gelegenheitsmodell“: DM 250,- als fiktive Lizenzgebühr). Selbiges gilt für die Beklagte im Jahre 2004.

Das darüber hinausgehende Begehren des Klägers, der sich den 10fachen Betrag vorstellte, war daher abzuweisen.

2. Zwar hat der Kläger gem. § 252 BGB grundsätzlich auch Anspruch auf Ersatz des ihm aufgrund der rechtswidrigen Bildnisveröffentlichung entgangenen Gewinns. Es fehlt jedoch an einem schlüssigen Vortrag dahingehend, dass der Kläger ohne das schädigende Ereignis im Zeitraum Juli-Dezember 2004 um EUR 10.000,- mehr Gewinn erwirtschaftet hätte.

Zwar könnte die Kammer gem. § 287 Abs. 1 ZPO auch über die Frage der Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und Schaden nach freier Überzeugung entscheiden. Voraussetzung wäre jedoch eine ausreichende Tatsachengrundlage. Vorliegend wäre erforderlich gewesen, die Entwicklung der Umsatz- bzw. Gewinnzahlen der vom Kläger betriebenen Versicherungsagentur der vergangenen Jahre offen zu legen und den Zahlen aus dem Jahre 2005 gegenüberzustellen.

Der Kläger hat sich jedoch damit begnügt, lediglich die Provisionsabrechnungen für April, Juli, August und September 2004 (Anlagen K 5 und K 6) vorzulegen. Aus diesen Unterlagen ist insbesondere nicht ersichtlich, ob der geltend gemachte Umsatzrückgang in den Sommermonaten auch in den vergangenen Jahren festzustellen war oder nicht. Da es zunächst einmal nahe liegt, dass in den Sommermonaten aufgrund der sommerlichen Temperaturen und der Urlaubszeit tendenziell weniger Neuverträge abgeschlossen werden, kann aus den vorgelegten Unterlagen gerade nicht geschlossen werden, dass der festzustellende Umsatzrückgang nicht hierauf, sondern auf den streitgegenständlichen Zeitungsartikel zurückzuführen ist.

Trotz des gerichtlichen Hinweises in der Ladungsverfügung vom 15.3.2005 (Bl. 12 RS) sowie im Termin vom 21.7.2005 wurden hierzu keine weiteren Angaben gemacht. Es wurde lediglich eingeräumt, dass die Höhe der Provisionseinnahmen nicht mit Gewinn gleichgesetzt werden könne, dem aber durch den Abzug von 20 % bereits ausreichend Rechnung getragen worden sei. Im Übrigen vertrat der Kläger weiter die Auffassung, dass die vorgelegten Unterlagen zur Darlegung eines kausal auf die

Veröffentlichung zurückzuführenden Provisionsverlustes ausreichend seien. Aufgrund dieser ungenügenden Tatsachengrundlage sieht sich die Kammer auch nicht in der Lage, einen Mindestschaden zu schätzen.

III. Der Zinsauspruch beruht auf § 288 Abs. 2 BGB.

C.
Nebenentscheidungen

I. Der Streitwert war gem. §§ 3, 5 ZPO wie folgt festzusetzen:

Antrag I.1: 12.000,- EUR (materieller Schadensersatz)

Antrag I.2: 5.000,- EUR (immaterieller Schadensersatz)

Antrag I.3: 3.000,- EUR (Drittauskunft)

Der Gesamtstreitwert betrug daher bis zur teilweisen Erledigterklärung des Antrags I.3 im Termin vom 21.7.2005 EUR 20.000,- und danach EUR 17.000,-.

II. Der Kostenausspruch ergibt sich aus §§ 91a Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO.

Die Beklagte hat hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Antrags auf Drittauskunft die Kosten zu tragen, da sie sich auf den Presseorganen grundsätzlich zustehenden Informantenschutz vorliegend nicht erfolgreich hätte berufen können.

Unabhängig von der Frage, ob der Informantenschutz auch dann greift, wenn das Presseorgan sich erst nach freiwilliger Offenbarung des Informanten darauf beruft, liegt im vorliegenden Fall ersichtlich gar kein geheimhaltungsbedürftiger und schutzwürdiger Informant vor. Wie der Syndikus der Beklagten im Termin vom 21.7.2005 einräumte, handelte es sich bei der Bildlieferantin um die ~~Europäische Dienst GmbH~~. Diese tritt am Markt offen als Bildlieferantin gegenüber jedem Presseunternehmen auf, das bereit ist, das geforderte Bildnutzungshonorar zu bezahlen. Die Kunden können sich über das angebotene Bildmaterial durch Datenbankrecherche informieren (vgl. die entsprechenden Angaben auf der Anlage B 1). Die Tatsache, dass die streitgegenständliche Aufnahme von dieser Bildagentur stammt, ist also weder geheim noch besteht ein schutzwürdiges Interesse der Agentur gegenüber dem Kläger nicht als Bildlieferantin benannt zu werden. Folglich besteht auch kein schutzwürdiges Interesse der Beklagte die Bildlieferantin geheim zu halten (vgl. zu den